



Behinderten-Sportverein Uzwil und Umgebung

9240 Uzwil

Statuten des BSV Uzwil und Umgebung

1. Der "Behinderten-Sportverein Uzwil und Umgebung" (BSV Uzwil und Umgebung) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und hat seinen Sitz in Uzwil.
2. Der BSV Uzwil bezweckt, Personen mit speziellen Eigenschaften, Gelegenheit zu sportlicher Betätigung zu bieten, um die vorhandenen Kräfte zu erhalten und zu aktivieren. In Zusammenarbeit mit Plusport Behindertensport Schweiz hat der Verein zum Ziel:
 - 2.1. die Förderung von sportlicher Betätigung, die sich für Behinderte besonders eignet
 - 2.2. die Durchführung von Turn- und Gymnastikstunden in Kursen oder im Ganzjahresbetrieb
 - 2.3. die Durchführung von Schwimmkursen oder die Schaffung von reservierten Bademöglichkeiten
 - 2.4. die Pflege guter Kameradschaft unter den Mitgliedern
3. **Ethik im Sport**
Der Behinderten-Sportverein Uzwil und Umgebung setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Behinderten-Sportverein Uzwil und Umgebung anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der Behinderten-Sportverein Uzwil und Umgebung und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Der Behinderten-Sportverein Uzwil und Umgebung unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den Der Behinderten-Sportverein Uzwil und Umgebung selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. [Name Sportverband] sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

Mutmassliche Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekuriert werden.
4. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
 - 4.1. Aktivmitglieder können Körper-, Sinnes- oder Geistigbehinderte werden. Ausnahmsweise können auch andere Personen Aktivmitglied werden.
 - 4.2. Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die das Vereinsziel unterstützen möchten. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
 - 4.3. Als Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
5. Mitgliederbeiträge, Ausschluss von Mitgliedern, Haftung
 - 5.1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Beitrages, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschliesst. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind die Ehrenmitglieder ausgenommen. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I)
 - 5.2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur nach schriftlicher Kündigung erfolgen. Für im Laufe eines Jahres Austretende besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder teilweisen Erlass des Jahresbeitrages.
 - 5.3. Wer mit der Entrichtung des Jahresbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Für finanzielle Verpflichtungen des Vereins haften nicht die Mitglieder, sondern ausschliesslich das Vermögen des Vereins.
6. Die Organe sind:
 - 6.1. die Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern. Sie soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Der Vorstand und die Kontrollstelle werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Der Jahresbericht sowie die Jahresrechnung werden jeweils von den Stimmberechtigten genehmigt.

- 6.2. der Vorstand
Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden an der Mitgliederversammlung von den Stimmberechtigten für jeweils zwei Jahre bestimmt. Das Jahresprogramm wird an der Mitgliederversammlung, vom Vorstand, zur Genehmigung durch die Stimmberechtigten unterbreitet. Die Verantwortung für das Budget obliegt dem Vorstand.
- 6.3. die technische Kommission
Die technische Kommission (TK) besteht aus den jeweiligen Gruppenleitern welche im Verein aktiv mitwirken. Der Obmann steht ihr vor. Die technische Kommission hat im Vorstand Sitz und Stimme.
- 6.4. die Kontrollstelle
Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen. Sie prüft die Rechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
7. Im Falle der Auflösung dieses Vereins wird das Vermögen während zwei Jahren von Plusport Behindertensport Schweiz für einen eventuell neu zu gründenden Verein zur Verfügung gehalten. Kommt eine Neugründung nicht zustande, fällt das Vermögen Plusport Behindertensport Schweiz zu.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. März 2013. Sie wurden an der schriftlichen Mitgliederversammlung und der Feststellungssitzung vom 13.05.2022 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:



Marcel Strübi

Der Aktuar:



Peter Röh

Ort und Datum: Henau, 13. Mai 2022

Anhang I

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederversammlung vom 18. März 2004 hat den Mitgliederbeitrag ab 2005 wie folgt festgelegt:

Aktive Fr. 55.--

Dieser Mitgliederbeitrag behält seine Geltung, bis die Mitgliederversammlung neue Ansätze festlegt.

Datum : Bazenheid, 18. März 2004

BSV Uzwil und Umgebung

Der Präsident:



Die Aktuarin:

